



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966 | Berlin, den 5. November 1966 | 1 Teil II Nr. 120

Tag	Inhalt	Seite
22. 9. 66	Verordnung über die Einführung der vereinfachten Finanzplanung in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung.....	773
15.10. 66	Anordnung über die Quartalskassenplanung für das I. Quartal 1967	775

Verordnung über die Einführung der vereinfachten Finanzplanung in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung.

Vom 22. September 1966

Die zweite Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung sowie die Notwendigkeit der Weiterentwicklung der sozialistischen Leitungsmethoden und der Verbesserung der Rentabilität in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung machen es erforderlich, die Planung der Betriebe mit staatlicher Beteiligung zu vervollkommen.

Diesem Ziel dient die schrittweise Einführung einer vereinfachten Finanzplanung in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung. Damit werden gleichzeitig Möglichkeiten geschaffen, die Kostenrechnung in diesen Betrieben zu verbessern und auf dieser Grundlage die Kosten systematisch zu senken.

Die schrittweise Einführung der vereinfachten Finanzplanung für die Betriebe mit staatlicher Beteiligung aller Wirtschaftsbereiche erfolgt in Auswertung der Erfahrungen, die sich bei der Erprobung der Finanzplanung in einer Reihe von Betrieben mit staatlicher Beteiligung ergeben haben. Sie entspricht den Vorschlägen zahlreicher Komplementäre. Mit der Ausarbeitung von vereinfachten Finanzplänen auf der Grundlage der materiellen Planziele werden die Betriebe mit staatlicher Beteiligung besser als bisher in das wissenschaftliche System der Planung und Leitung einbezogen. Deshalb wird folgendes verordnet:

§1

Diese Verordnung gilt für alle Betriebe mit staatlicher Beteiligung.

§2

(1) Die vereinfachte Finanzplanung ist, beginnend mit der Ausarbeitung des Planes 1968, in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung schrittweise einzuführen. Die Einführung der vereinfachten Finanzplanung erfolgt jeweils in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, in denen die Voraussetzungen vorhanden sind.

(2) Voraussetzungen für die Einführung der vereinfachten Finanzplanung sind:

- das Vorhandensein betriebswirtschaftlicher Unterlagen, wie z. B. ein gut organisiertes Rechnungswesen und eine aussagefähige Kostenrechnung;
- eine ausreichende Verwaltungsorganisation;
- eine ausreichende Qualifikation der für die Arbeit mit dem Finanzplan in Frage kommenden Mitarbeiter;
- betriebsindividuelle Gesichtspunkte.

§3

(1) Die Organe, denen Betriebe mit staatlicher Beteiligung beigeordnet sind (nachfolgend zuständige Organe genannt), haben in Zusammenarbeit mit den Leitern der Betriebe die für die Einführung der vereinfachten Finanzplanung erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 zu prüfen.

(2) In den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, in denen die erforderlichen Voraussetzungen vorhanden sind, ist von den zuständigen Organen im Einvernehmen mit den Leitern der Betriebe mit staatlicher Beteiligung die Einführung der vereinfachten Finanzplanung verbindlich festzulegen.

(3) Die zuständigen Organe sind verpflichtet, mit den Leitern der Betriebe mit staatlicher Beteiligung Vereinbarungen zur Schaffung der Voraussetzungen für die Einführung der vereinfachten Finanzplanung gemäß § 2 Abs. 2 für solche Betriebe mit staatlicher Beteiligung zu treffen, in denen diese Voraussetzungen z. Z. noch nicht vorhanden sind.

(4) Die zuständigen Organe sind berechtigt, Betriebe mit staatlicher Beteiligung* von der Einführung der vereinfachten Finanzplanung zu befreien, wenn auf Grund der Betriebsgröße oder anderer Faktoren die Einführung der vereinfachten Finanzplanung nicht zweckmäßig ist.

§4

Die Einführung der vereinfachten Finanzplanung darf bei den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Staat-